

Schutzkonzept Leichtathletik-Training (inkl. Running)

Aktuelle Version vom 03.11.2020, gültig ab dem 29.10.2020

1. Grundlagen für den Trainingsbetrieb

- 1.1. Mit Entscheidung vom 19.11.2020 hat der Staatsrat des Kantons Wallis entschieden, dass der Trainingsbetrieb ab dem 01.12.2020 wieder auf Basis der nationalen Regelungen durchgeführt werden kann.
- 1.2. Am 28.10.2020 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis auf weiteres zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere Regelungen anordnen.
- 1.3. Dieses Schutzkonzept Leichtathletik-/RunningTraining bezieht sich auf die vom Bund erlassenen Regelungen.

2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen

2.1. Nur symptomfrei ins Training

Athletinnen und Athleten mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Die Trainerinnen sind gehalten, Athletinnen und Athleten mit Krankheitssymptomen nachhause zu schicken.

2.2. Maske tragen und Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen ist eine Schutzmaske zu tragen und der Abstand von 1.5m einzuhalten. Während des Trainings gelten die Ausführungen unter Absatz 3 und 4.

2.3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2.4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Athletinnen und Athleten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

Jede Trainerin, die ein Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 2.5)..

2.5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Beim LLT Oberwallis ist dies Viktor Lang. Bei Fragen kann man sich direkt an ihn wenden. Kontakt: Viktor Lang Tel.: 079 696 14 31 / Mail: langviktor@datacomm.ch

Die jeweiligen Trainerinnen stellen dem Corona-Verantwortlichen wöchentlich die vollständige Teilnehmerliste zu. Aus den Listen ist ersichtlich, wer, wann, welches Training besucht hat.

Eine entsprechende Excel-Vorlage kann beim Corona-Verantwortlichen eingefordert werden.

3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor

- 3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 10 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. Kann der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden, muss keine Gesichtsmaske getragen werden.
- 3.2. Auf der Leichtathletikanlage, welche in der Regel über eine genügend grosse Fläche verfügt, dürfen auch 2 oder mehr Gruppen à maximal 10 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 3.3. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor

- 4.1. In Innenräumen dürfen Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 10 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainieren. Sie müssen dabei Gesichtsmasken tragen und den Mindestabstand von 1.5m jederzeit einhalten.
- 4.2. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann während der Sportaktivität in grossen Räumlichkeiten verzichtet werden, wenn pro Person eine Fläche von mindestens 15m² zur Verfügung steht und die Lüftung des Raumes gewährleistet ist.
- 4.3. In einem genügend grossen Raum dürfen auch zwei oder mehr Gruppen à maximal 10 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 4.4. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

5. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Angehörigen eines Kaders

- 5.1. Angehörige eines Kaders (Swiss Starters, Swiss Starters Future, Staffeln, Berglaufkader, Regionalkader, NLZ-Kader) können als Einzelpersonen, als Gruppe bis 10 Personen oder als beständige Wettkampfgruppe ohne Einschränkungen trainieren.
- 5.2. Trainieren Angehörige eines Kaders mit Nicht-Kaderathleten zusammen, so gelten auch für sie die Regelungen gemäss Absatz 3 und 4 (Maskentragpflicht, Abstand einhalten, maximal 10 Personen).

6. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag

- 6.1. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten im Trainingsbetrieb keine Einschränkungen. Die Trainerin/der Trainer muss in einer Innenanlage eine Maske tragen und sowohl in einer Innen- als auch auf einer Aussenanlage jederzeit einen Abstand von 1.5m einhalten.
- 6.2. Trainieren Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zusammen mit über 16-jährigen Athleten, so gelten für sie die Regelungen gemäss Absatz 3 und 4 (Maskentragpflicht, Abstand einhalten, maximal 10 Personen).

7. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Hallen und Plätzen

- 7.1. Gemäss Rückmeldung von Gemeinde und Polizei werden keine besonderen Schutzkonzepte für die Nutzung der Hallen erarbeitet. Die Benutzung der Hallen und Plätze erfolgt demnach im Rahmen des vorliegenden Konzepts.
- 7.2. Der Corona-Verantwortliche sucht regelmässig den Kontakt zu den Behörden, um allfällige Nutzungsbeschränkungen und/oder Hygieneregeln rasch in den Verein einzubringen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das vorliegende Schutzkonzept tritt per 01.12.2020 in Kraft und ersetzt ältere Konzepte.